

gehen verloren, wenn sich die Helfer erst noch den Weg zum Unfallort „freiräumen“ müssen. Deshalb sollte ihr Fahrzeug nie in Bereichen abgestellt werden, die der Zugang für die Einsatzkräfte sind.



Hinweisschild für Feuerwehzufahrten in Mainz

Rettungswege in der Stadt:

- o Verringern Sie Ihre Geschwindigkeit bei sich nähernden Einsatzfahrzeugen mit Blaulicht und Martinshorn und weichen Sie nach rechts aus.
- o Wenn die Straße zu eng ist, damit das Einsatzfahrzeug gut vorbei kommt, fahren Sie zügig weiter und weichen an der nächsten Möglichkeit aus.
- o Es ist es erlaubt, angemessen über die Haltelinie an einer roten Ampel zu fahren, um den Einsatzfahrzeugen Platz zu machen.
- o Parken oder halten Sie nicht auf Flächen für die Feuerwehr, vor Schranken und Tore oder Feuerwehzufahrten, die mit besonderen Hinweisschildern gekennzeichnet sind.
- o Parken oder halten Sie in einer Straße so, dass eine mindestens 3m breite Gasse zwischen zwei Fahrzeugen bleibt.

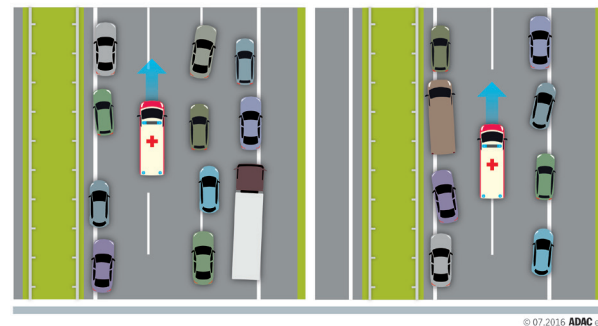
- o Parken oder halten Sie nicht direkt in Einmündungen oder Kreuzungen. Halten Sie auch einen Mindestabstand zur Kurve von mindestens 5m.
- o Blockieren Sie keine Hydranten oder andere Löscheinrichtungen.

Rettungswege auf der Autobahn:

- o Halten Sie zum Rangieren ausreichend Abstand zum Vordermann.
- o Bilden Sie im Stau rechtzeitig eine Rettungsgasse.

So bildet man eine Rettungsgasse

Auf dreispurigen Autobahnen muss die Rettungsgasse zwischen dem äußersten linken und der direkt rechts daneben liegenden Fahrspur gebildet werden. Auf zweispurigen Straßen fahren Autos auf der linken Fahrspur an den linken Fahrbahnrand, Fahrzeuge auf der rechten Spur an den rechten Rand.



Infografik Rettungsgasse, ADAC e.V.

Weitere Informationen zum Thema
„Gaffen? Dann aber bitte richtig!“ bzw. Gafferbox
Feuerwehr Mainz (Amt 37)
Jakob-Leischner-Str.11
55128 Mainz-Bretzenheim
Tel. o 61 31 – 12 45 01
Fax o 61 31 – 12 45 02

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung:



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtfirewehrverband
Mainz e.V.



ADAC Stiftung

FÖRDERVEREIN
DER BERUFSFEUERWEHR MAINZ 2000 e.V.



Landeshauptstadt
Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

Impressum

Landeshauptstadt Mainz
Amt 37 – Feuerwehr

Gestaltung und Druck
Hausdruckerei der Landeshauptstadt Mainz

Titelbild

Gaffen an der Einsatzstelle – Szene nachgestellt
Fotos: Amt 37, Stephan Dinges

Stand: März 2018, 500 Ex.

¹⁾ Wellhöfer, Esther: „Unterlassene Hilfeleistung & Unfallflucht: Erste Hilfe kann Leben retten!“, in: Rechtstipp vom 25.09.2008, unter: https://www.anwalt.de/rechtstipps/unterlassene-hilfeleistung-unfallflucht-erste-hilfe-kann-leben-retten_002392.html (abgerufen am 27.09.2017)

Gaffen???
Dann aber bitte richtig!

Gaffen?? Dann aber bitte richtig!

Viel zu oft wird in den Nachrichten von Gaffern berichtet, die Zufahrten und Rettungswege blockieren, um mit ihren Smartphone Fotos und Videosaufnahmen von Opfern zu machen und in den sozialen Medien zu posten. Nicht selten bilden sich an Unfallstellen auch Trauben von Gaffern, die begierig das Geschehen beobachten oder Kraftfahrer fahren besonders langsam vorbei, um eine bessere Sicht zu haben. Während nichts gegen interessierte Zuschauer einzuwenden ist, die sich außerhalb des Gefahrenbereichs aufhalten und sich an die Anweisungen der Rettungskräfte halten, so sind sensationsgierige Gaffer ein großes Problem für Helfer wie auch für Opfer.

Juristisch gesehen ist „Gaffen“ eine Ordnungswidrigkeit, für die ein Bußgeld bis zu 1.000 Euro drohen kann. Wer Rettungskräfte aktiv behindert, begeht sogar eine Straftat, welche in Rheinland-Pfalz mit bis zu 10.000 EUR geahndet wird. Feuerwehrleute, Polizisten und Rettungsfachpersonal stehen nämlich unter besonderem gesetzlichem Schutz. Sie dürfen in ihre Tätigkeit nicht blockiert werden. Denn nicht selten rauben solche Gaffer den Einsatzkräften wertvolle Zeit. Dieser Zeitverlust kann unter Umständen Menschenleben kosten.

Aber auch passives Verhalten an einer Unfallstelle kann strafbar sein. Bei unterlassener Hilfeleistung (§ 323c StGB) oder bei unbefugtem Anfertigen von Foto- und Videomaterial (§ 201a StGB) drohen Haftstrafen von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe.

Werden Sie deshalb nicht zum sensationslüsternen Gaffer!

Vermeiden Sie Ärger mit der Polizei und dem Gesetz!

Damit das auch gelingt, sollten Sie nachfolgende Hinweise beachten:

Regeln für Schaulustige am Unfallort

- o Ich bin keine Störstelle. Weder ich noch mein Fahrzeug dürfen Rettungskräfte und andere Verkehrsteilnehmer behindern.
- o Ich bin kooperativ. Wenn Rettungskräfte den Absperrbereich vergrößern, akzeptiere ich das und diskutiere nicht.
- o Ich bin verständnisvoll gegenüber den Maßnahmen der Rettungskräfte und warte auch gelassen, wenn es zu Verkehrsbehinderungen kommt.
- o Ich halte Abstand. An einer Einsatzstelle können Schadstoffe austreten, die auch mich gefährden können (z.B. Brandrauch oder andere giftige Substanzen).
- o Ich bin respektvoll. Tote und verletzte Menschen werden nicht begafft und nicht fotografiert. Fotos an der Einsatzstelle sind zu unterlassen.
- o Ich bin umsichtig. Handyvideos oder Fotos landen nicht ungefiltert im Internet, sondern (vor allem bei Aufnahmen von Gewalttaten) bei der Polizei.
- o Ich bin hilfsbereit. Wenn jemand meine Hilfe benötigt, unterstütze ich. Ansonsten räume ich die Einsatzstelle und lasse Rettungskräfte vor.

- o Ich trage Verantwortung. Im Notfall rufe ich sofort die Polizei (Tel. 110) oder die Feuerwehr (Tel. 112) an und spekuliere nicht darauf, dass vielleicht andere Schaulustige handeln.
- o Ich bleibe menschlich. Das Leid anderer Menschen muss nicht durch „dumme Sprüche“ oder „Besserwisserei“ kommentiert werden.
- o Ich verstoße nicht gegen das Gesetz. Wer gezielt fremde Menschen in Notsituationen ablichtet, verletzt das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten (§ 201a StGB und § 29 LBKG).

Pflichten bei einem Verkehrsunfall¹

Der „Klassiker“, bei dem unterlassene Hilfeleistung eine Rolle spielt, ist der Verkehrsunfall. Hierbei macht sich nicht nur ein Unfallbeteiligter strafbar, der keine Hilfe leistet. Die allgemeine Handlungspflicht des § 323c StGB gilt für jedermann, so dass beispielsweise auch unbeteiligte Passanten und „Gaffer“ gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind. Dabei ist es wichtig, im Falle eines Unfalls nicht zu gaffen, sondern zu helfen, wenn ein Unglück im Straßenverkehr passiert ist.

Gemäß § 34 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind folgenden Sofortmaßnahmen am Unfallort verpflichtend:

- o Unverzüglich anhalten
- o Den Verkehr sichern (Warnweste überziehen, Warndreieck aufstellen etc.); bei Bagatellschäden unverzüglich auf die Seite fahren
- o Sich einen Überblick über die Unfallfolgen verschaffen
- o Je nach Unfalllage: Polizei (Tel. 110) oder Feuerwehr (Tel. 112) oder Rettungsdienst (Tel. 112) anrufen. Das ist wichtig, wenn es Verletzte gibt.

- o Verletzten helfen, ansonsten macht man sich gemäß § 323c StGB strafbar.
- o Als Unfallbeteiligter hat man die Pflicht,
 - dem Unfallgegner auf Verlangen seinen Namen und Anschrift anzugeben, Führerschein und Fahrzeugpapiere vorzuzeigen, sowie Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen,
 - solange am Unfallort zu bleiben bis alle Personalien, Daten zum Fahrzeug und zur Beteiligung am Unfall festgestellt worden sind, bzw. eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift hinterlassen, wenn keine Polizei oder Versicherungsnehmer zur Feststellung vor Ort war,
 - wenn ausreichend lange gewartet wurde und man den Unfallgegner nicht antrifft, oder sich anderweitig vom Unfallort entfernen muss (z.B. weil man selbst ärztliche Versorgung benötigt), sich unverzüglich bei einer nahe gelegenen Polizeidienststelle zu melden.
- o Befinden sich bereits Helfer vor Ort, dann können Sie weiterfahren, um nicht die Unfallstelle zu blockieren.

Wir können nur helfen, wenn Sie uns auch lassen

Beklagt wird auch, dass Schaulustige Rettungsarbeiten, etwa durch Blockierung von Anfahrtswegen, behindern und sich dabei im Straßenverkehr noch selbst gefährden. Das Phänomen der Schaulust ist oft Ursache für Staus auf Autobahnen nach einem Unfall oder für Folgeunfälle auf der Gegenfahrbahn. Wertvolle Minuten